



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Umweltamt

Gegen Empfangsbekanntnis

Wildpark Weißewarte gGmbH
Bevollmächtigter d. Gesellschafterversammlung
Bürgermeister Andreas Brohm
OT Weißewarte
Weißewarter Lindenstraße 8

39517 Tangerhütte

Auskunft erteilt: Herr Mussack

Dienstszitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 345

Tel.: +49 3931 607260
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
70.01.07

Datum:
27.10.2022

Aktenzeichen: 70N/2019-01582

Vorhaben: Wildpark Weißewarte - Zoogenehmigung gemäß § 42 BNatSchG
Anordnung gemäß § 42 Absatz 8 BNatSchG

Lage: Weißewarte, Flur 5, Flurstücke 30/11, 30/23, 30/87, 165, 264, 267, 270, 272, 275,
283

Anordnung gemäß § 42 Abs. 8 BNatSchG zum Widerruf der Zoogenehmigung, zur Schließung der zoologischen Einrichtung und zur Auflösung des Tierbestandes

Sehr geehrter Herr Brohm,
sehr geehrte Damen und Herren,

I. Anordnung

Aufgrund des § 42 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ordne ich folgendes an:

1. Die Genehmigung zum Betrieb eines Zoos gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 26 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) wird vollständig widerrufen.
2. Die zoologische Einrichtung ist ab dem 06.11.2022 für den Besucherverkehr dauerhaft geschlossen.
Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung nicht nachkommen, drohe ich ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 Euro an.

Sprechzeiten:

Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Straßenverkehrsamt zusätzlich:

Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00

Fr. 08:00 – 11:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de
EGVP vorhanden*

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL



3. Die im Wildpark Weißewarte gehaltenen Tiere sind gemäß den Nebenbestimmungen des Absatz II weiterhin auf Ihre Kosten angemessen art- und tierschutzgerecht zu halten und zu behandeln.
4. Unverzüglich längstens jedoch bis zum 30.06.2023 sind die Tiere auf Ihre Kosten in anderen Einrichtungen unterzubringen. Eine Beseitigung der Tiere ist nicht zulässig. Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung nicht nachkommen, drohe ich ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro an.
5. Jegliche Änderung zum Rechtsstatus bzw. die Auflösung der Wildpark Weißewarte gGmbH ist unverzüglich anzuzeigen. Dieser Bescheid geht vollständig auf einen Rechtsnachfolger der Wildpark Weißewarte gGmbH über und ist lückenlos umzusetzen. Gibt es keinen Rechtsnachfolger tritt an diese Stelle die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
6. Dieser Bescheid ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere dem Tierschutz dienende spezielle Anordnungen, erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen. Er ist auch keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in private Rechte Dritter.
7. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II.

Nebenbestimmungen

Auflagen und Bestimmungen zur Tierhaltung:

1. Durch den Bevollmächtigten der Gesellschafterversammlung der Wildpark Weißewarte gGmbH ist die sachkundige angemessene art- und tierschutzgerechte Haltung des Tierbestands zu gewährleisten.
Es muss kontinuierlich täglich mindestens eine verantwortliche sachkundige Personen zur Betreuung des Tierbestandes anwesend sein, die in sämtlichen tierschutzrechtlichen Belangen entscheidungs- und weisungsbefugt ist und mindestens über einen Abschluss als Zootierpfleger / in verfügt. Diese ist durch eine angemessene Zahl an Tierpflegehelfern, mindestens jedoch zwei, zu unterstützen.
2. Durch die sachkundige Person ist der gesamte Tierbestand täglich in Augenschein zu nehmen. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist täglich zu dokumentieren.
Zusätzlich ist folgende, tagfertige Dokumentation abzusichern:
 - a. Die Kontrolle der zuvor erhobenen Tierschutzindikatoren
 - b. ein fälschungssicheres Tierbestandsbuch (Bestandsregister) aus dem folgende Angaben hervorgehen: Tierart, laufende Nummer, ggf. Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Zugang mit Angaben zum vorherigen Tierhalter, Abgang mit Angaben zum Übernehmer und ggf. Kennzeichnung (Tätowierung, Chip)
 - c. ein fälschungssicheres Behandlungsbuch, aus dem durchgeführte prophylaktische und therapeutische Maßnahmen hervorgehen.
 - d. Abgabeverträge
 - e. Tierverendungen und durchgeführte Euthanasien inklusive Erhebung der Gründe

3. Soweit tierschutzrechtlich zulässig, ist die Vermehrung des vorhandenen Tierbestands zu unterbinden.
4. Es dürfen keine externen Tiere im Wildpark Weißewarte aufgenommen werden.
5. Mindestens einmal wöchentlich ist der gesamte Tierbestand tierärztlich in Augenschein zu nehmen und sämtliche veterinärmedizinisch notwendigen Maßnahmen sind zu veranlassen.
6. Die Tiere sind nach Art und Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Sämtliche Gehege müssen ausstattungsmäßig mindestens den Vorgaben des Säugetiergutachtens entsprechen.
7. Es sind für jede im Wildpark gehaltene Tierart geeignete Quarantäneeinrichtungen vorzuhalten.
8. Die Gehegeumzäunungen sind regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren, um dem Entweichen der Tiere und dem Eindringen von Schadorganismen vorzubeugen. Durch geeignete Maßnahmen ist unbefugten Personen das Betreten der Anlage und der Tiergehege zu verwehren.
9. Die Entfernung von pflegebedürftigen Tieren aus dem Park zur häuslichen Pflege darf ausschließlich nach Absprache mit dem und Freigabe von dem Veterinäramt erfolgen und ist zu dokumentieren.

Auflagen und Bestimmungen zur Auflösung des Tierbestands:

10. Die Auflösung des Tierbestands ist unverzüglich einzuleiten. Die Abgabe der Tiere erfolgt vorzugsweise in andere zoologische Einrichtungen nach § 42 BNatSchG oder genehmigte Tiergehege nach § 43 BNatSchG. Die Abgabe ist vertraglich zu regeln und in den Unterlagen nach Nebenbestimmung 2.b zu dokumentieren.
11. Für alle im Zoo gehaltenen, dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) Anlagen I und II; und der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Anhänge A und B unterliegenden Tierarten erfolgt die Abgabe nur nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde.

Weitere Auflagen:

12. Dem Umweltamt sind alle wesentlichen Änderungen der in diesem Bescheid dargelegten Sachverhalte umgehend mitzuteilen. Zur Umsetzung der Auflage I.4 ist mir ein wöchentlicher Bericht zuzustellen.
13. Der UNB und dem Veterinäramt sind zur Überprüfung und Überwachung der Räume, in denen die Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, jederzeit Zutritt zu gewähren. § 52 BNatSchG gilt entsprechend.
14. Änderungsvorbehalt
Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor

III.

Aufgrund des öffentlichen Interesses an der ständigen Einhaltung der natur- und tierschutzrechtlichen Vorgaben wird die **sofortige Vollziehung** angeordnet.

Begründung

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind die Landkreise - hier der Landkreis Stendal - als untere Naturschutzbehörden für die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes zuständig.

Von einer Anhörung wird auch für die hier erlassenen Verfügungen wegen des erheblichen öffentlichen Interesses und der gebotenen Dringlichkeit einer Lösung abgesehen. Die sofortigen Entscheidungen werden sämtlich als notwendig angesehen.

Soweit der Betreiber Anordnungen nach § 42 Absatz 7 nicht nachkommt, ist der Zoo gemäß § 42 Absatz 8 BNatSchG innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach deren Erlass ganz oder teilweise zu schließen und die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. Durch Anordnung ist sicherzustellen, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Zoo-Richtlinie 1999/22/EG auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht behandelt und untergebracht werden. Eine Beseitigung der Tiere ist nur in Übereinstimmung mit den arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, wenn keine andere zumutbare Alternative für die Unterbringung der Tiere besteht.

Mit Bescheid vom 14.10.2022 habe ich nach § 42 Absatz 7 BNatSchG angeordnet, dass Sie die Einhaltung der zoo- und tierschutzrechtlichen Anforderungen (Zoobetreiberpflichten) zu sichern haben. Insbesondere sollten Sie, nach dem Ausscheiden der bisherigen Wildparkleiterin, Frau Victoria Alex, eine zuständige sachkundige Personen in verantwortlicher, uneingeschränkter weisungsberechtigter Position benennen, unverzüglich durch Vorlage der verbindlichen Dienstpläne darstellen, dass kontinuierlich mindestens 2 verantwortliche sachkundige entscheidungs- und weisungsbefugte Personen zur Betreuung des Tierbestandes vorhanden sind sowie spätestens bis zum 26.10.2022, ein Zukunftskonzept für den Wildpark Weißewarte vorlegen.

Mit Schreiben vom 21.10.2022 haben Sie, Herr Andreas Brohm als durch die Gesellschafterversammlung der Wildpark Weißewarte gGmbH bevollmächtigte Person, mitgeteilt, dass derzeit Herr Philipp Mey, bisher Stellvertreter der zuständigen sachkundigen Personen in verantwortlicher, weisungsberechtigter Position die Funktion als Wildparkleiter übernimmt, jedoch eine Kündigung zum 30.11.2022 aufgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Wildpark Weißewarte gGmbH vorgesehen ist. Weiter teilen Sie mit, dass Herr Mey aktuell, mindestens bis zum 04.11.2022 krank ist.

Weiter teilen Sie mit, dass der Zootierpfleger Knebel und der Hilfstierpfleger Lindemann sowie die Hilfskraft Lange bis zum 05.11.2022 den Tierbestand betreuen.

Laut Dienstplan ist ab dem 06.11.2022 die sachkundige, tierschutzgerechte Betreuung des Tierbestands durch die Wildpark Weißewarte gGmbH nicht mehr gegeben.

Ein Zukunftskonzept für die Einrichtung können Sie nicht übermitteln.

Weiter teilen Sie als Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mit, dass Sie derzeit die Ausschreibung der Anlage vornehmen und bei nicht erfolgreicher Vergabe die Abwicklung des Parks vornehmen. Weiter soll durch die Stadt Tangerhütte nach Zustimmung durch den Stadtrat ein Dienstleistungsvertrag zur Tierpflege mit der Jagdschule Hubert Ostermann für den Zeitraum 05.11. bis 31.12.2022 abgeschlossen werden.

Per Email vom 24.10.2022 habe ich den Entwurf des Vertrags und den Nachweis der Sachkunde für Herrn Ostermann nachgefordert. Darauf haben Sie am 25.10.2022 geantwortet, dass Sie

weiter an Lösungen arbeiten und mir eventuell zum 27.10.2022 weitere Informationen zukommen lassen. Die Prüfung des Vertragsentwurfs hat ergeben, dass die laut § 1 Buchst. b) vorgesehene Vergütung in Höhe von 8.000 Euro bis zum 31.12.2022 für die tierschutzrechtliche und artgerechte Tierhaltung nicht auskömmlich ist.

In Auswertung Ihrer Schreiben ist festzustellen, dass es der Wildpark Weißewarte gGmbH derzeit und auch künftig nicht möglich ist, die Einhaltung der zoo- und tierschutzrechtlichen Anforderungen (Zoobetreiberpflichten) zu gewährleisten. Meiner Anordnung gemäß § 42 Abs. 7 BNatSchG vom 14.10.2022 sind Sie somit nicht bzw. nicht ausreichend nachgekommen. Insbesondere wird dauerhaft den Nebenbestimmungen 1 bis 3 hinsichtlich des vorzuhaltenden sachkundigen Personals und der ordnungsgemäßen Absicherung der täglichen Tierpflege nicht Genüge geleistet.

Aufgrund der ergangenen Kündigungen ist nicht absehbar, wie und ob nach dem 05.11.2022 die Arbeit durch die Wildpark Weißewarte gGmbH im Wildpark aufrecht gehalten werden soll. Im Verlauf diverser Abfragen an die Wildpark Weißewarte gGmbH und die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wurde Ihrerseits wiederholt ausgeführt, dass die Zukunft der benannten gGmbH nicht gesichert ist und Überlegungen getätigt werden, diese in die Insolvenz zu führen oder aufzulösen.

Auch wurde uns bekannt, dass eine entsprechende Ausschreibung getätigt wurde, um einen neuen Betreiber der Einrichtung zu gewinnen.

Um zu verhindern, dass im Verlauf des Übergabeprozesses kein Ansprechpartner zur Verfügung steht bzw. dem Landkreis Stendal als zuständiger Überwachungsbehörde nicht benannt wird, ist die Verfügung zu Ziffer I.5 geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Externe Lösungen werden nicht mehr durch die gGmbH sondern bereits durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Hauptgesellschafter und Eigentümer der Einrichtung vorbereitet.

Nebenbestimmungen

Auflagen zur Tierhaltung:

Auflagen 1 und 2

Die Forderung der Vorhaltung von mindestens einer täglich im Park anwesenden verantwortlichen sachkundigen Person (für Dauerbetrieb sind somit mind. 2 sachkundige Personen zu binden) ergibt sich grundsätzlich aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG a.F. Demnach soll gewährleistet werden, dass die für die Tätigkeit verantwortlichen Personen auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Aufgrund des laut Anordnung zu I.3 sukzessive abnehmenden Tierbestands und der nicht mehr wahrzunehmenden Besucherbetreuung sind grundsätzlich nur noch zwei entsprechend geschulte Person dauerhaft für den Betrieb des Wildparks vorzusehen. Diese sind neben der fachlich versierten Begutachtung und Einschätzung der Tiere auch vorrangig im administrativen Bereich einzusetzen, um die vorgesehenen Helfer einzuweisen und zu überwachen und den Auflagen entsprechende Nebenbestimmung 2 nachzukommen. Des Weiteren sind sie grundsätzlich auch in die Vorbereitungen zur Tierabgabe einzubeziehen.

Auflagen 3 und 4

Mit dieser Anordnung soll der Tierbestand des Wildpark Weißewarte aufgelöst werden. Somit würde es der Intention des Bescheids widersprechen, wenn durch externe Aufnahme bzw. Nachzucht sich der Bestand vergrößert. Bei der Trennung geschlechtsfähiger Tiere sind die tierschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Begründung Zwangsgeld zu 2 und 3

Meine zur Androhung von Zwangsgeld beruht auf § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 53 Abs. 3 SOG LSA. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf § 71 VwVG LSA sowie § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 und § 56 SOG LSA.

Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA und § 71 VwVG LSA kann der behördliche Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werde, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Gemäß § 54 Abs. 1 SOG LSA kommen zur Durchsetzung von Verwaltungsakten die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld oder der unmittelbare Zwang in Frage. Mein Auswahlermessen bzgl. des Zwangsmittels habe ich dahingehend ausgeübt, dass ich mich für das Zwangsmittel des Zwangsgeldes entschieden habe, falls Sie der Anordnung nicht Folge leisten. Es handelt sich bei dem Zwangsgeld um das Zwangsmittel, welches den verhältnismäßig geringsten Eingriff in Ihre Rechte darstellt. Die Zwangsgeldandrohung ist notwendig, damit die Durchsetzung der Verfügung, wenn erforderlich auch mit Verwaltungszwang, erfolgen kann.

Gemäß § 56 Abs. 1 SOG LSA bin ich berechtigt, das Zwangsgeld zwischen 5 und 500.000 EURO festzusetzen. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes wurde auf 500,00 pro Woche bzw. 20.000,00 EUR festgelegt. Es liegt somit im zulässigen Rahmen von § 56 Abs. 1 SOG LSA.

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes hat die Behörde ein weites Ermessen; dieses Ermessen hat sie am Zweck der Ermächtigung auszurichten und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es ist ein Betrag zu wählen, der den Pflichtigen voraussichtlich veranlassen wird, seine Pflicht zu erfüllen.

Dabei wird die finanzielle Leistungsfähigkeit eine Rolle spielen. Maßgeblich sind die erkennbaren Umstände des Einzelfalles, zu denen auch die Dinglichkeit und Bedeutung der Angelegenheit und das bisherige Verhalten des Pflichtigen gehören können.

Sie können die Festsetzung des Zwangsgeldes vermeiden, wenn Sie den angeordneten Maßnahmen folgen.

Ich weise Sie darauf hin, dass Zwangsmittel auch neben einer Geldbuße angewendet werden und solange und gewechselt werden können, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat. (§ 54 Abs. 3 SOG LSA)

Auflagen 5 und 6

Beide Auflagen sollen den Ansprüchen des Satz 2 des § 42 Abs. 8 genügen, wonach sicherzustellen ist, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit der der Zoo-Richtlinie 1999/22/EG art- und tiergerecht behandelt und versorgt werden. Neben der ordnungsgemäßen Pflege und Fütterung sind hier zwingend die veterinärmedizinischen Aspekte zu sichern. In Anbetracht auf die Altersstruktur des Tierbestands, die nicht vollständig kompensierbaren Haltungsfehler vergangener Jahre und dem eingeschränkt zur Verfügung stehenden sachkundigen Personal ist die regelmäßige Begutachtung durch einen externen Tiermediziner und die Umsetzung seiner Anweisungen zwingend erforderlich.

Auflagen 7 bis 9

Hierbei handelt es sich um Routinevorschriften aus dem bisherigen Bescheid, die bis zur endgültigen Schließung der Einrichtung weiter zu erfüllen sind. Da diese Vorgaben bisher nur unvollständig umgesetzt wurden und kontinuierlich weiter umgesetzt werden müssen, ist die Aufrechterhaltung dieser Verfügungspunkte zwingend geboten.

Die Forderung einer Vorhaltung von geeigneten Quarantänevorrichtungen ist insbesondere zur Abtrennung und gesonderten Versorgung kranker Tiere unerlässlich.

Die Vorhaltung von geeigneten Quarantäneeinrichtungen für jede Tierart folgt aus § 11 Abs. 2a S. 1 TierSchG a.F. Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Auflagen erteilt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Tiere entsprechend bei Krankheit, Tierseuche und Zukauf/Ankauf von Tieren separiert werden können.

Die Forderung nach einer vorherigen Absprache mit dem und einer Freigabe durch das Veterinäramt vor der Entfernung von Tieren aus dem Park zur häuslichen Pflege folgt aus § 11 Abs. 2a S. 1 TierSchG a.F. Die Forderung der vorherigen Absprache und Freigabe ist aus tierschutz- sowie tierseuchenrechtlichen Gründen nötig. Nur so kann eine bedarfs- und tiergerechte Unterbringung, angemessen an den Bedürfnissen, gewährleistet werden.

Auflagen und Bestimmungen zur Auflösung des Tierbestands:

Auflagen 10 und 11

Neben dem Widerruf der Zoogenehmigung und vorläufigen Weiterbetreuung ist der Zweck dieses Bescheides den Tierbestand vollständig aufzulösen.

Dabei sind die arten- und tierschutzrechtlichen Belange weiter zu beachten. Die von der Schließung betroffenen Tiere sollen angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Zoo-Richtlinie art- und tiergerecht untergebracht werden.

Die vorzugsweise Abgabe der Tiere in andere zoologische Einrichtungen oder genehmigte Tiergehege sichert die weitere sachkundige Versorgung. Die Verpflichtung die Abgaben vertraglich zu regeln und in den Unterlagen nach Nebenbestimmung 2.b zu dokumentieren, dient den Dokumentationsverpflichtungen.

Der Zustimmungsvorbehalt durch die Naturschutzbehörde für die vorhandenen CITES-Tiere soll die weiterführende Dokumentationspflicht und die sachgerechten Haltungsbedingungen für besonders und streng geschützte Tierarten nach Widerruf der Zoogenehmigung und der Kündigung der qualifizierten Zooleitung sichern.

Weitere Auflagen

Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 42 Abs. 2ff BNatSchG. Nach Absatz 2 sind wesentliche Änderungen genehmigungsbedürftig.

Die zuständigen Behörden haben nach Abs. 6 die Einhaltung der Anforderungen unter anderem durch regelmäßige Prüfungen und Besichtigungen zu überwachen.

Um auf das eventuelle Eintreten unvorhersehbarer Situationen angemessen reagieren zu können, wurde der Auflagenergänzungsvorbehalt aufgenommen. Die Auflage beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Zu III

Ein Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt u.a. in den Fällen, in denen laut § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts ist nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen.

Defizite in der Betreuung von Tieren hinsichtlich der Fütterung, Tiergesundheit und Hygiene führen in kürzester Zeit zu massiven, strafrechtlich zu ahnenden Eingriffen in das Tierwohl. An die Haltung von Wildtieren in zoologischen Einrichtungen werden jedoch besonders hohe Ansprüche gestellt, so dass sowohl der Arten- und Naturschutz, als auch der Tierschutz im besonderen öffentlichen Interesse liegen und hier ein sofortiges Handeln erforderlich ist. Da die Anordnung nach § 42 Abs. 7 BNatSchG zur Wiederherstellung der Betreiberpflichten nicht bzw. nicht ausreichend umgesetzt wurde und das Tierwohl weiterhin massiv gefährdet ist auch für diese Anordnung die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Unterbliebene Anhörung und Kostenentscheidung

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Nach § 28 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann von der Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Auch hier wird auf die vorstehenden Gründe an die besondere Eilbedürftigkeit des Behördenhandelns verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Regelungen des § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Verfügung/Anordnung/Entscheidung) kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt - Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) 1) vom 1. Oktober 2007 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2016 (GVBl. LSA S. 132) einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Trapp

Rechtsvorschriften:**BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

NatSch ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen, vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) in der gültigen Fassung

AlIGO LSA

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AlIGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), Anlage geändert durch § 3 des Gesetzes vom 31. März 2021 (GVBl. LSA S. 146)

TierSchG

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

TierSchNutzV

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)

SOG LSA

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 100)

